

S t a t u t e n

des

Fördervereins Mentoring

I. Name, Sitz

Unter dem Namen "Förderverein Mentoring" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Basel.

II. Zweck

1. Der Verein bezweckt die Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener beim Einstieg in die Berufswelt, hauptsächlich durch Mentorinnen und Mentoren.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke; er ist nicht kommerziell ausgerichtet und ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mittel

2. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus

- Jahresbeiträgen
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Spenden

IV. Mitgliedschaft

3. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich, er befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des fällig gewordenen Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied durch Streichung auszuschliessen, wenn der Mitgliederbeitrag über ein Jahr rückständig ist.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, ohne dass die Gründe hierfür genannt werden müssen.

5. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

V. Mitgliederbeiträge

6. Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen können verschieden hoch sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt, betragen jedoch höchstens Fr. 100.--.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organisation des Vereins

8. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die RechnungsrevisorInnen

- a) Die Vereinsversammlung

9. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen wird, wenn es vom fünften Teil der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt wird oder wenn eine ordentliche Vereinsversammlung dies beschliesst.

Die Einladung mit den Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder 14 Tage vor der Vereinsversammlung.

10. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und der Revisorin/des Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Erteilung der Decharge an den Vorstand
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Abstimmungen über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

11. Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Der Vorstand

12. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Mittel sowie der Entscheid über deren Verwendung nach Massgabe der Beschlüsse der Vereinsversammlung. In diesem Rahmen beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen sind.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich. Ihre Auslagen werden ihnen vom Verein ersetzt.

c) Die RechnungsrevisorInnen

13. Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine oder mehrere RevisorInnen zur Überprüfung der Jahresrechnung. Die RevisorInnen haben dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse der Revision mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu erstatten.

VII. Gönnerinnen und Gönner

14. Gönnerinnen und Gönner sind Personen, die sich für die Belange des Vereins einsetzen. Sie unterstützen den Verein finanziell.

VIII. Geschäftsjahr

15. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX. Auflösung, Liquidation

16. Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen.

In diesem Fall erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung mit der Massgabe, dass der Überschuss einer gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zukommen muss.

X. Inkrafttretung

Die Statuten des Fördervereins Lehrplatz sind an der Generalversammlung vom 16. März 2005 auf den jetzigen Wortlaut abgeändert worden und treten sofort in Kraft.

Basel, den 17. März 2005

Die Präsidentin.....Regula Ettlin

Die Protokollführerin.....Angie Imhof